

# RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten 1973 §3 idF 1988/358;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Da § 3 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten,BGBI 1974/39 id F BGBI 1988/358, zahlreiche einschlägige Gebotsnormen enthält, die jeweils einen eigenen Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, mangelt es der Bezeichnung der verletzten Verwaltungsvorschrift an der vom Gesetz gebotenen Konkretheit, wenn im Spruch lediglich § 3 dieser Verordnung angeführt ist; von einer richtigen und vollständigen, jeden Zweifel ausschließenden Zitierung der verletzten Verwaltungsvorschrift kann in diesem Fall nicht gesprochen werden.

## Schlagworte

Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180040.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)